



Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis

4794 Kopfung im Innkreis, Hauptstraße 95
Tel.: 07763/2205-0 | E-Mail: gemeinde@kopfung.ooe.gv.at | www.kopfung.at
Bearbeiter: Harald Ertl

Sterbefall - Checkliste

Der Tod eines Menschen muss dem zuständigen Standesamt angezeigt werden.
Zuständig ist jenes Standesamt, in dessen Bereich der Tod eingetreten ist.

Die Form der Todesanzeige

Die Anzeige des Todes muss am dem Tod nächstfolgenden Werktag dem zuständigen Standesamt übermittelt werden.

Die Anzeige des Todes beim zuständigen Standesamt wird grundsätzlich, abhängig von den Umständen, vom Krankenhaus, dem Arzt bzw. dem Totenbeschauer oder den Angehörigen veranlasst.

Die Anzeige des Todes erfolgt entweder in elektronischer Form (Datenfernverkehr) oder in Papierform (Formular).

Erforderliche **Dokumente** des **Verstorbenen** (soweit vorhanden):

- Geburtsurkunde
- Nachweis der Staatsbürgerschaft
- Heiratsurkunde der letzten Ehe
- bei Verwitweten: Sterbeurkunde des verstorbenen Partners
- bei Geschiedenen: Scheidungsurteil oder Beschluss
- Meldenachweis bei Hauptwohnsitz im Ausland

Hinweis:

Alle fremdsprachigen Urkunden (wie z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde, Urteile oder Beschlüsse über Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung) sind entweder in internationaler Ausfertigung oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache von einem Gerichtsdolmetscher vorzulegen. Fremdsprachige Urkunden aus manchen Ländern brauchen auch eine Apostille oder eine diplomatische Beglaubigung, damit sie in Österreich Beweiskraft besitzen.

Gebühren (beim Standesamt zu entrichten):

EUR 9,30 in bar für die Sterbeurkunde

Totenbeschauggebühr (beim Standesamt des Todesortes zu entrichten):

EUR 210,00

Behördenwege nach einem Sterbefall:

Hinterbliebenenpension:

Die Witwen-, Witwer- und Waisenpension muss bei dem Versicherungsträger beantragt werden, bei dem der Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. Die Sozialversicherungsnummer des Verstorbenen muss gegebenenfalls bekannt gegeben werden.

Verlassenschaftsabhandlung:

In jedem Fall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Dafür wird der nach dem letzten Wohnort des Verstorbenen zuständige Notar als Gerichtskommissär vom zuständigen Bezirksgericht bestellt.

Automatische Meldungen durch die Behörde:

Die Abmeldung Verstorbener wird bei folgenden Behörden und Institutionen durch das Standesamt veranlasst:

- Österreichische Meldebehörde (Zentrales Melderegister - ZMR)
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsträger)
- Führerscheinregister
- Jugendwohlfahrtsträger (sofern der Verstorbene minderjährig war)
- Militärkommando (sofern der Verstorbene zwischen 17 und 51 Jahre alt war)

Verträge, Verpflichtungen, Mitgliedschaften:

Auflösung oder Änderung von:

- Mietverträgen
- Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen, Gewerkschaften
- Dauer- oder Einziehungsaufträgen bei Geldinstituten
- Versicherungsverträgen
- GIS (Rundfunk- und Fernsehbewilligungen)
- Strombezug, Fernwärme
- Telefon, Internet
- Kirchenbeitragsstelle
- Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften

Ist auf den Namen des Verstorbenen ein Kraftfahrzeug oder ein Anhänger zugelassen, ist die Zulassungsbehörde vom Tod durch die zur Vertretung des Nachlasses berufene Person zu verständigen.

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Standesamt bzw. im Internet unter dem Link

www.oesterreich.gv.at

Stand: 13.9.2024/Er.